

Anlage 2: **Ersatzaufforstungsfläche**

Als Voraussetzung für die im 2. Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung G 70 „Eisteiche“ festgesetzte Erweiterung der Betriebsfläche der Fa. Faber&Schnepp müssen rd. 4.250 m² Waldfläche gerodet werden. Die Fa. Faber&Schnepp wird beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen einen gemäß § 12 Abs. 4 Hess. Waldgesetz erforderlichen Waldrodungsantrag stellen und strebt eine Rodung bis Ende Februar 2024 an.

Der Magistrat hat für die erforderliche flächengleiche Ersatzaufforstung im Stadtgebiet nach dem Scheitern der zum 1. Änderungsentwurf vorgesehenen Fläche in der Gemarkung Lützellinden sowie einer intensiven Variantenprüfung zwei Standort-Alternativen vorabstimmen können, die allen Anforderungen an eine genehmigungsfähige Lösung entsprechen.

Die Vorzugs-Standortvariante liegt in der Gemarkung Wieseck, Flur 15, auf einer unbewaldeten rd. 1 ha-Teilfläche der Parzelle 168/4, nördlich des Wiesecker Schützenhauses und zwischen A 485 (Ostseite) und Landesstraße L 3146 Richtung Staufenberg.



Das Flurstück befindet sich in städtischem Eigentum. Die aufzuforstende Teilfläche ist grün abgegrenzt dargestellt.

Aus einem Luftbild der Nachkriegs-Befliegung ergibt sich, dass in diesem Teilbereich ein Abbau (vermutlich Sandgrube) und bis in die 60er-Jahre im Rahmen des Autobahnbaus eine Verfüllung erfolgt sind. Eine Bewaldung ist seit dem 2. Weltkrieg nicht dokumentiert. Die Fläche ist seit Jahren an einen örtlichen Landwirt verpachtet worden. Dieser hatte

allerdings wegen der Untergrundverhältnisse auf eine ackerbauliche landwirtschaftliche Nutzung verzichtet und nutzt hier stattdessen seit 6 Jahren ein Stilllegungsprogramm. Er ist bereit, die Fläche wieder in die städtische Betreuung zu übergeben. Eine Vorabstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde ist erfolgt.

Regionalplanerische Ausweisungen, etwa ein Vorranggebiet Landwirtschaft oder für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, stehen hier auch nicht entgegen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat trotz des Fundes von Seggen- und Binsen-Beständen, die auf einen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG hinweisen, ihre Zustimmung in Aussicht gestellt, da aufgrund der bisherigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung in den erforderlichen Zeiträumen die Legalausnahme des § 30 Abs. 5 BNatSchG greift.

Der Magistrat wird zeitnah und vor dem o.g. Rodungstermin sowie Satzungsbeschluss die erforderliche Genehmigung für die Ersatzaufforstung an diesem Standort einholen.

Sollte dieser Vorzugs-Standort wider Erwarten nicht genehmigt werden, kommt die ebenfalls bereits vorabgestimmte Standortvariante auf dem Gelände der Stadtgärtnerei am Steinberger Weg 202 (an L 3132 Richtung Steinberg) in Betracht. Die Stadtgärtnerei wird in den nächsten Jahren schrittweise auf den Gartenamt-Standort an der Heuchelheimer Straße verlegt. Es gibt jetzt schon unbebaute und unversiegelte Teilflächen, die für eine Ersatzaufforstung verfügbar sind und direkt an den Staatswald angrenzen sowie aufgrund einer erfolgten ökologischen Vorbewertung für eine Ersatzaufforstung geeignet sind.



Eine Vorabstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde ist hier ebenfalls positiv verlaufen, obwohl der geltende Regionalplan Mittelhessen (2010) ein Vorranggebiet Landwirtschaft ausweist.

Es müsste allerdings noch geklärt werden,

- ob die auf den in der folgenden Abbildung dargestellten Teilflächen stehenden Bäume die Bemessung und Abgrenzung der zu beantragenden Aufforstungsfläche beeinflussen, weil ggf. schon in Teilflächen Waldcharakter besteht,

- ob die vorhandenen Bäume in den zukünftigen Wald integriert werden können, obwohl es sich nicht um zertifizierte Forstpflanzen, sondern um Baumschulware handelt
- und ob durch einen Verkauf oder ein Tauschgeschäft mit Hessen Forst eine Bewirtschaftung durch den Landesbetrieb erfolgen kann, da im Hinblick auf die städtischen Wälder auf dieser Fläche eine sehr kleine Insellage entstehen würde.